

Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht

- I. Das Bundessozialgericht (BSG) hat in zwei Urteilen vom 31.10.2012 (Az. 12 BR 3/11 R und B 12 R 5/10 R) entschieden, dass im Falle eines Arbeitgeberwechsels immer ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden muss. In diesem Zusammenhang hat die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) für den Bereich des Syndikusanwalts allerdings klargestellt, dass ein Arbeitgeberwechsel dann nicht vorliegt und kein neuer Befreiungsantrag zu stellen ist, wenn nur ein Betriebsübergang oder eine Änderung des Namens des Arbeitgebers stattgefunden hat. Wenn allerdings mit einer solchen Veränderung eine Änderung der Tätigkeit verbunden ist, muss wieder ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden zur Prüfung, inwieweit die neue Tätigkeit ebenfalls als anwaltliche Tätigkeit eingestuft werden kann.

- II. Unklar ist, wie zu verfahren ist, wenn der DRV Bund in der Vergangenheit ein Arbeitgeberwechsel nicht angezeigt wurde. Bisher hat lediglich eine Klärung in Teilbereichen erfolgen können. Insoweit hat die Deutsche Rentenversicherung Bund erklärt, dass bei einem vor dem 01.11.2012 erfolgten Kanzleiwechsel kein neuer Befreiungsantrag für die vor dem 01.11.2012 aufgenommene Beschäftigung gestellt werden müsse. Nur bei einem neuerlichen Beschäftigungswechsel ab dem 01.11.2012 ist zwingend ein neuer Befreiungsantrag zu stellen, wobei auf die 3-monatige Antragsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI für eine rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht hinzuweisen ist.

Längere Zeit unklar war die Frage, wie zu verfahren ist, wenn ein Mitglied vor dem Jahre 2005 von der DRV Bund befreit wurde und ein Arbeitgeberwechsel zu einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber seit dem Frühjahr 2005 stattgefunden hat, als die DRV Bund für neue Befreiungsanträge eine Stellen- und Funktionsbeschreibung des Arbeitgebers gefordert hat. Einer Altfallregelung wie bei einem Kanzleiwechsel wollte die DRV Bund nicht zustimmen. Die DRV Bund besteht in diesen Fällen auf einer neuen Antragstellung zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Eine Befreiung wird derzeit auch zu einem vor der Antragsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI liegenden Zeitpunkt erteilt, wenn im Beschäftigungsverhältnis beim nicht anwaltlichen Arbeitgeber eine anwaltliche Tätigkeit ausgeübt würde. An einer im Frühjahr noch genannten Antragsfrist bis zum 31.12.2013 hält die Deutsche Rentenversicherung Bund nicht mehr fest. Es reicht nunmehr aus, dass der neue Befreiungsantrag bis zur nächsten Betriebsprüfung, auch gegebenenfalls noch während einer solchen, im jeweiligen Arbeitsverhältnis gestellt werden kann.

III. Noch keine abschließende Entscheidung liegt hinsichtlich der Frage vor, ob und unter welchen Voraussetzungen **Syndikusanwälte** eine Befreiung von der DRV Bund erhalten. Mittlerweile liegt ein bunter Strauß von Entscheidungen verschiedener Landessozialgerichte vor, gegen die jeweils Revision eingelegt wurde. Eine Entscheidung des BSG steht hierzu noch aus. Ein Senat des LSG Baden-Württemberg (Az. L 11 R 2182/11) hat es in seiner Entscheidung vom 19.02.2013 als ausreichend angesehen, wenn die Beschäftigung eines Rechtsanwalts bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber keinen Tatbestand erfüllt, der eine Versagung der Zulassung nach § 7 Nr. 8 BRAO, die Rücknahme der Zulassung oder ihren Widerruf nach § 14 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 8 BRAO seitens der zuständigen Rechtsanwaltskammer rechtfertigt. Demgegenüber folgt ein anderer Senat des LSG Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 23.01.2013 (Az. L 2 R 2671/12) der Entscheidung des LSG Hessen vom 29.10.2009 (Az. L 8 KR 189/08), wonach die Prüfung anhand der bekannten vier Kriterien der Rechtsberatung, der Rechtsentscheidung, der Rechtsgestaltung und der Rechtsvermittlung erfolgt, die die Deutsche Rentenversicherung Bund in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) im Frühjahr 2005 erarbeitet hat.

Im Gegensatz dazu hat das LSG Nordrhein-Westfalen in seiner Entscheidung vom 07.05.2013 (Az. L 18 R 170/12) eine Befreiungsmöglichkeit für Syndikusanwälte praktisch verneint. In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht zum Ausdruck gebracht, dass eine Befreiung nur in den Fällen möglich sei, in denen ein Mitglied es nicht vermeiden könne, Mitglied einer Rechtsanwaltskammer zu sein, um die fragliche Beschäftigung auszuüben. Auch in diesem Verfahren wurde von der zugelassenen Möglichkeit der Einlegung der Revision Gebrauch gemacht. Demnächst wird also das BSG darüber entscheiden, was eine anwaltliche Tätigkeit ist und was nicht.

IV. Eine weitere Entscheidung des BSG vom 31.10.2012 (Az. B 12 R 8/10 R) befasste sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung für eine zeitlich befristete berufsfremde Tätigkeit nach § 6 Abs. 5 SGB VI möglich ist. Hier hatte die DRV Bund in der Vergangenheit auch dann Befreiungen erteilt, wenn etwa ein Mitglied ohne vorherige anwaltliche Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis eine Befreiung für eine berufsfremde Tätigkeit beantragt hatte. Das BSG hat hierzu festgestellt, dass eine Befreiung nach § 6 Abs. 5 SGB VI voraussetze, dass zuvor bereits eine Befreiung für eine anwaltliche Tätigkeit erfolgt sei und das Mitglied

nach wie vor Kammermitglied ist. Eine Befreiung ist daher bei Berufsanfängern für eine befristete berufsfremde Tätigkeit nicht mehr möglich. Nicht erforderlich ist allerdings, dass neben der berufsfremden Tätigkeit nach wie vor auch die anwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird. Die Befreiung ist vielmehr auch dann zu erteilen, wenn bei einer weiter bestehenden Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer keine anwaltliche Tätigkeit im Anstellungsverhältnis ausgeübt wird. In jedem Fall muss aber für diese befristete berufsfremde Tätigkeit ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden.